# Satzung

### der Ortsgemeinde Rheinböllen

## über die Bildung eines Seniorenbeirats

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

### Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Ortsgemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

### Aufgaben des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Ortsgemeinde in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden , Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister dem Ortsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3

### Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat 11 Mitglieder.

- Ortsgemeinde durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Ortsgemeinde für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinderates in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 20 zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind.
- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus.

#### § 4

# Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz

Der Seniorenrat ist vertreten im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e.V.

#### § 5

#### Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.
- Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt der Seniorenbeirat mit Unterstützung durch die Ortsgemeinde, sofern vom Seniorenbeirat gewünscht.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates sinngemäß.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrnann (Ortsbürgermeister)